



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 12 (Rezension / *Review*, 1972)

**Wurm, M., Apokeryxis, Abdicatio und Exhereditio
(München 1971)**

**IURA, Revista Internazionale di Dritto Romano e Antico 23, 1972, 281–
290**

© Casa Editrice Dott. Eugenio Jovene S.R.L. (Napoli) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.jovene.it/index.aspx>)

Schlagwörter: Erbrecht

Key Words: inheritance law

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

WURM M., *Apokeryxis, Abdicatio und Exhereditio* [*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte*, 60. Heft] (München C. H. Beck, 1972) p. XVI+108.

Hinter den drei Termini des Titels verbirgt sich ein allgemeinemenschliches Problem: der Konflikt zwischen Vater und Sohn. Die Lösung, dass der Vater mit einem Machtspruch sich vom Sohn lossagt, ihn verstößt, hat in verschiedenen antiken Rechten unterschiedliche institutionelle Gestalt angenommen⁽¹⁾. Mit einer um-

⁽¹⁾ Die Verstossung (samt Entmannung) des Vaters durch den Sohn ist hingegen der Mythologie vorbehalten; vgl. etwa den Herrschaftswechsel *Uranos - Kronos - Zeus* (Hes. *theog.* 164 ff.) In dem Konflikt zwischen dem König Admetos und seinem Vater Pheres (Euripides, *Alkestis* 737 f.) eine « Spur der Rechtsfigur » Apokeryxis zu finden (S. 7), geht wohl zu weit. Trotz des Anklanges an die ohnehin stets im Anschaulichen verbleibende Terminologie der Griechen kann man die *Rechtseinrichtung* der Sohnesverstossung nicht einfach umkehren.

sichtigen, von D. Nörr geleiteten Dissertation (Münster 1970) hat der Autor diesem Thema eine monographische Darstellung gewidmet. In Neuland stösst er damit nicht vor; die Quellen waren allesamt schon Gegenstand eingehender Diskussion, in welcher allerdings noch genügend Punkte offen geblieben waren. Dank der geleisteten Vorarbeit ist es dem Autor gelungen, das Sachproblem im Längsschnitt durch die Antike Rechtsgeschichte hindurch zu behandeln, von altorientalischen bis zu byzantinischen Rechtsquellen. Der begrüssenswerte Verzicht auf Spezialisierung ist freilich durch recht unterschiedlich tiefes Eindringen in die Materie all zu teuer erkauft. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt zweifellos im römischen Recht: es geht um die Frage, ob das von der römischen *Rhetorik* (nicht aber von der Jurisprudenz) so häufig abgehandelte Thema des *filius abdicatus* Regeln griechischen oder römischen Rechts spiegelt⁽²⁾. Mit einiger Ökonomie führt der Autor auf sein zentrales Anliegen hin, noch sparsamer fallen die von dort wegführenden Exkurse aus. Eine grobe Inhaltsübersicht bestätigt diesen Eindruck schon durch die Proportionen des in drei Kapitel geteilten Buches: « *Die altgriechische Apokeryxis* » (I. S. 1-22; S. 20 ff. streifen Codex Hammurabi §§ 168 f. u. 191); « *Griechische Apokeryxis und römische Abdicatio seit dem Ausgang der römischen Republik* » (II. 23-77) und « *Die Apokeryxis in der Spätzeit des römischen Reiches und ihr Zusammentreffen mit dem Reichsrecht* » (III. 79-101); eine *Zusammenfassung der Ergebnisse* und ein *Quellenregister* folgen auf den S. 102-108.

Unbestreitbar sinnvoll ist die im ersten Kapitel vorgenommene Trennung von altgriechischem und hellenistischem Recht, obwohl sie gerade beim Lossagen des Vater vom Sohn besonders schwer durchzuführen ist. Eine bescheidene Anzahl von zeitgenössischen Quellen bezieht sich auf die altgriechische πόλις, zumeist Athen; eine weitere Gruppe, hellenistische Rhetorik, zeigt eindeutig eine geänderte Rechtslage. Problem treten auf, wenn spätere Lexikographen, Grammatiker oder Historiker von Vorgängen in der alten πόλις berichten: fliessen hier nicht unzeitgemässe Rechtsvorstellungen ein? Doch lässt der Autor die nötige Vorsicht walten. So haben sich ἀποκήρυξις und ἀποκηρύττειν erst in späterer Zeit zu Termini entwickelt. Aus den wichtigsten Belegstellen, Dem. 39 (g. Boiot. 1) 39 und Platons *Nomoi* 11 (928 d ff.; hieraus freilich nur durch Umkehrschluss) ergibt sich, « dass die Verstossung dem nur durch die öffentliche Meinung überwachten Ermessen des Vaters anheimgestellt war » (S. 19). Es gab in Athen sicher keine gerichtliche Instanz, welche den Ausspruch des Lossagens unmittelbar kontrollierte⁽³⁾. Das Lossagen zu Lebzeiten war, wie Wurm einleitend erklärt, in dem auf der notwendigen Nachfolge legitimer, leiblicher Söhne aufgebauten Erbrecht Athens die einzige Möglichkeit, einen solchen Anwärter zu « enterben ». Doch allzu tief ist der Autor in die Feinheiten der rechtlichen und sozialen Mechanismen der athenischen πόλις leider nicht eingedrungen. Die « öffentliche Meinung » hatte sehr wohl *rechtliche* Hand-

(2) Die erste Meinung vertritt ALBERTONI, *L'apokeryxis. Contributo alla storia della famiglia*, 1923; die zweite DÜLL, *Iudicium domesticum, abdicatio und apoceryxis*, ZSS. 63 (1943) 54 ff.

(3) Hierin, wie auch sonst weitgehend, folgt der Autor (S. 17) HARRISON, *The Law of Athens* I (1968) 76 f.

haben, in die (nur mit heutigen Augen so gesehene) Privatsphäre der einzelnen οἶκοι einzuwirken. Mit einer Reihe von Popularanklagen⁽⁴⁾ (γραφαί) wurden wechselseitige Pflichtverstöße zwischen Eltern und Kindern geahndet, auch in der Dokimasie der Redner kam derartiges zur Sprache⁽⁵⁾. Als Antwort auf eine ungerechtfertigte Apokeryxis ist die γραφή παρανοίας in Betracht zu ziehen⁽⁶⁾. Sie machte die vom Vater getroffene Verfügung unwirksam und nahm ihm auch künftighin die Handlungsfähigkeit. Dass die Athener in Dispositionen über den οἶκος mit dem Vorwurf des « Wahnsinns » ziemlich rasch zur Hand waren, zeigt das solonische « Testiergesetz », welches bereits die unter Einfluss einer Frau (γυναικὶ πειθόμενος) zustandegekommene « Adoption » aus diesem Grund für ungültig erklärt. Als gerechtfertigt dürfte eine Apokeryxis durch schwerwiegendes Fehlverhalten des Sohnes (S. 15) aber auch objektiv, etwa durch einen Orakelspruch (Herodot 7.59), gegolten haben. Quellen für wirklich durchgeführte Verstossungen fehlen. Dadurch bleiben auch die weiteren Überlegungen über die konkreten Folgen des Lossagens hypothetisch, vor allem über das Verbleiben des Sohns in der Phratrie.

Doch hätte dem Autor eine einfacher Gedanke weitergeholfen: Fest steht, dass der verstossene Sohn die Anwartschaft verliert, mit dem Tod des Vaters automatisch in die Herrschaft über den οἶκος einzutreten (S. 16). Dem Schutz dieses Rechtes legitimer Söhne dient im Erbfall normalerweise die Diamartyrie, welche dem Archon jede jurisdiktionelle Massnahme über den κληρὸς abschneidet. Zur Diamartyrie berechtigt ist aber nur derjenige, welcher als (natürlicher oder adoptierter) Sohn des Erblassers in die Listen der Phratrie eingetragen ist. Der Vater müsste also befugt gewesen sein, vielleicht mit einem Eid (wie er auch für die Einführung von Söhnen in die Phratrie nötig ist), hier den Zusammenhang mit seinem Sohn zu zerreißen, d.h. ihm das Führen des Patronymikon zu untersagen⁽⁷⁾. Ob man seinen legitimen Sohn auf diese Weise aber gänzlich aus der Phratrie oder gar aus der Bürgerliste des Demos verdrängen konnte, scheint mir (mit Wurm, S. 16) fraglich. Folgt man diesem Gedanken, wäre sogar noch eine zusätzliche Kontrolle der Apokeryxis, nach dem Tode des Vaters, denkbar: der verstossene Sohn könnte beim Archon die Epidikasia, die (zumindest anteilige) Zuweisung der väterlichen Erbschaft, beantragen und eine Diamartyrie der im οἶκος verbliebenen (oder hineinadoptierten) Brüder mit einer δίκη ψευδομαρτυρίων bekämpfen. Dabei müsste der Verstossene ein

(4) So sehr die Begriffe auch an die Quellen herangetragen sein mögen, der Jurist unterscheidet je nach Aktivlegitimation und Urteilsfolgen Klage und Anklage: S. 7, 19, 44 gebraucht der Autor, vielleicht in Anlehnung an philologische Literatur, fälschlich das zweite, S. 49 hingegen zu Recht.

(5) S. etwa HARRISON I. 78 f; LIPSIUS AR. 339 f., 353 ff.

(6) Darauf hat bereits LURIA, *Aegyptus* 7 (1926) 252, gestützt auf Plat. *Nom.* 11.928 d. ff., hingewiesen; weder Harrison noch Wurm nehmen den Gedanken auf. Wohl zu Recht tritt Wurm, S. 19, Lurias weiterem Schluss entgegen, die Apokeryxis habe häufig stattgefunden.

(7) Aus Dem. 39. 39 gehen zwei Akte hervor: irgendein « Auslöschen » des Namens, ἐξαλειψαί (das bezeichnet nicht, wie Wurm S. 11, den Text wiedergibt, den Ausschluss aus der Familie) und der Heroldsruf, ἀποκηρῶσαι. Was in den Listen der Phratrie wirklich gelöscht wurde, lässt der Sprecher Mantitheos geschickt offen, denn, wie der folgende § 40 zeigt, scheint der Vergleich von Namengebung und Apokeryxis nicht vollkommen zu passen.

παρανοεῖν des Vaters bei der Apokeryxis (und allenfalls bei der Adoption seines Konkurrenten) geltend machen. Nach einem Sieg im Erbschaftsstreit könnte er wieder in den οἶκος zurückkehren⁽⁸⁾ und würde wieder als Sohn seines (verstorbenen) Vaters eingetragen. Diese Erwägungen sollen nur illustrieren, dass der Autor — anders als zum römischen Recht (etwa S. 61 f.) — das allgemein bekannte Instrumentar des athenischen Erbrechts keineswegs voll ausgeschöpft hat.

Das umfangreiche zweite Kapitel stellt zunächst die nun zu behandelnden hellenistischen Quellen vor, Lukian und Libanios (A), würdigt aber vorher noch die *abdicatio* in der römischen rhetorischen Literatur des älteren Seneca und Quintilians samt den unter dessen Namen überlieferten Deklamationensammlungen (B), kommt auf die hellenistische Apokeryxis zurück (C I), überprüft die rechtliche Gestalt der historischen römischen *abdicatio* und *relegatio* (II), trennt griechisches und römisches Gedankengut in der rhetorischen *abdicatio* (III) und spürt schliesslich Zusammenhängen zwischen abdikationsrhetorik und *querela inofficiosi testamenti* nach (IV). In seiner « Zusammenfassung der Ergebnisse » am Schluss der Arbeit (S. 102) beweist uns der Autor, dass er einer derart verschlungenen Darstellungsform keineswegs bedurft hätte. Dort folgt auf die altgriechische die hellenistische Apokeryxis. Der zugegebenermassen etwas komplizierte, zweistufige Vergleich von hellenistischem und römischem Recht einerseits und der jeweils entsprechenden Rhetorik andererseits wäre sicher ebenso gut gelungen, wenn der Autor den griechischen Quellenkreis vorerst abgeschlossen hätte. Nun ist aber der eingehende Vergleich des Rechtes der alten und der hellenistischen πόλις unter den Tisch gefallen. Als Neuerung tritt bei Lukian (Apokeryttomenos) und Libanios (*decl.* 27. 33. 46-48) ein *gerichtliches Verfahren* auf: der Vater habe den Sohn zu verklagen; nach Rede und Gegenrede der Parteien entscheide ein Dikasterion über die Apokeryxis. Bedachtsam schält der Autor aus den Deklamationen die Bestimmungen eines νόμος heraus (S. 46); *P. Ox.* 22. 2343 dürfte das Ergebnis stützen. Etwas vorschnell meint Wurm, der νόμος sei in Athen entstanden, als sich dort die Fälle der Apokeryxis gehäuft hätten und damit das Bedürfnis nach verstärkter Kontrolle der väterlichen Autorität aufgetreten sei (S. 47).

Nehmen wir einmal an — nichts zwingt allerdings dazu — der νόμος stamme aus Athen. Welchen Sinn könnte er angesichts der vorhin (anders als Wurm) erwogenen indirekten Kontrolle durch die γραφή παρανοίας gehabt haben? Die vorhin zitierte Stelle aus Platons *Nomoi* dürfte hier weiterführen. Der Philosoph rügt (wohl aus eigener Erfahrung in Athen), dass durch die Folge von Apokeryxis und γραφή παρανοία der Hass in der Familie über die Massen hochgepeitscht werde (928 d). In der Tat befand sich der verstossene Sohn in der Position eines unverhältnismässig scharfen Angreifers: nachdem der Vater die Formalitäten in der Phratrie und den Heroldsruf erledigt hatte, war es der Sohn, der die Sache als erster vor Gericht brachte und den Vater des Wahnsinns bezichtigte. Wer die Technik der Logographen Athens einigermaßen kennt, kann ermessen, welchen Vorteil der Sohn sich durch demagogisches Plädieren als Angreifer verschaffen konnte. Wenn nun

(⁸) Eine « Rückkehr » — in dem Fall, dass der Vater ohne weitere Söhne verstirbt — ist noch in der lateinischen Schulrhetorik erwähnt; s.u.N. 14.

Platon in seinen *Nomoi* bereits die Apokeryxis von einem Gerichtsverfahren abhängig macht und hierin dem Vater die Klägerrolle (κατηγορεῖτω, 929b) — und damit das erste Wort — zuweist, so scheint er damit, so paradox es klingen mag, letzten Endes die Position des Vaters zu verbessern getrachtet zu haben. Nichts deutet aber darauf hin, dass Platon in diesem Punkt die Rechtsordnung Athens beeinflusst hätte. Eher scheint der von Wurm rekonstruierte νόμος aus einem von Griechen verschiedenster Herkunft bewohnten, hellenistischen Gemeinwesen zu stammen: der οἶκος hatte dort seine Bedeutung als Zelle der πόλις verloren⁽⁹⁾; folglich sind auch die indirekten Mechanismen nicht zu erwarten, welche das Verhältnis zwischen Vätern und Söhnen in der alteingesessenen πόλις Athen kontrollierten. Platon könnte wohl den Anstoss zur gerichtsförmigen Apokeryxis gegeben haben, doch folgt der νόμος interessanterweise (was Wurm nicht beachtet) dem Philosophen nicht in der Zusammensetzung des Gerichts: Platon setzt ein Hausgericht aus Verwandten in männlicher und weiblicher Linie ein, der νόμος verlässt den gentilizischen Gedanken und weist die Sache einem mit Unbeteiligten besetzten Dikasterion zu (S. 40). Hätte der Autor sich mit dem Umbruch des Familienrechts in hellenistischer Zeit auch nur ein wenig auseinandergesetzt — wenn auch nur im Umfang seiner Einführung in die Familie der altgriechischen πόλις (S. 2-4) — wäre ihm die unglückliche Disposition des Unterabschnittes C I samt ihren misslichen Konsequenzen sicher nicht unterlaufen.

Trotz aller Einwände ist aber festzuhalten, dass die Behandlung der griechischen Quellen dem Hauptanliegen des Buches, die *römische* Abdikationsrhetorik zu analysieren, durchaus gerecht wird. Der Leser wird also gleich nach der altgriechischen Apokeryxis in das Sujet des *filius abdicatus* der lateinischen Rhetorik eingeführt. Hier schöpft der Autor endlich aus reichem Quellenmaterial; für die grundlegenden Fragen, nach den *Voraussetzungen*, dem *Verfahren* und den *Rechtsfolgen* der *abdicatio* gibt es genügend, sogar einander widersprechende Belege. Die Kontroversien lassen etwa folgende Hauptthemen erkennen (S. 29-31); in der Regel widerstreitet der Gehorsamspflicht gegenüber dem Vater eine andere sittliche Pflicht oder ein Recht des Sohnes: etwa das Recht auf freie Eheschliessung; das Recht, den Ehebrecher (den eigenen Bruder) zu töten; sittliche Pflichten gegen Feinde des Vaters oder die *optio libera* des Sohnes als « *vir fortis* » oder siegreicher *imperator*. Eine Sondergruppe bilden die Fälle des *filius luxuriosus* oder *parasitus*. Der Autor begnügt sich damit, die Regelfälle als « recht lebensfremd » (S. 31) abzutun. Gerade den ersten Fällen ist aber gemeinsam, dass sie, wenn auch überspitzt, auf echte seelische Konfliktsituationen hinauslaufen, die emotionell nicht sofort aufzulösen sind. Sie bilden ideale Themen für den Redewettstreit im Rhetorikunterricht. Zudem ist der Generationenkonflikt jedem jungen Menschen bereits aus eigenem Erleben geläufig; schliesslich scheint im Übungsstoff des Gehorsams und des beliebten « *vir fortis* » eine gehörige Portion pädagogisches Engagement zu stecken. Man darf also bei der Benützung rhetorischer Quellen nicht übersehen, dass diese *ars* weniger Fachausbildung vermittelte (wie etwa die Jurisprudenz), sondern vor allem Persönlichkeitsbildung anstrebte, den künftigen Bürger zum tauglichen Leben in

(9) S. dazu H. J. WOLFF, *Beiträge* (1961) 203.

der Gemeinschaft erziehen sollte. Unter diesem Gesichtspunkt — und wegen der von Wurm ausreichend gewürdigten Abhängigkeit von der griechischen Rhetorik — bilden die fingierten Streitfälle der lateinischen Kontroversien ein Quellenmaterial von besonderer methodischer Schwierigkeit, aber auch von besonderem Reiz.

Der Autor war deshalb wohlberaten, wenn er zunächst das Verfahren und die Rechtsfolgen in den Abdikationskontroversien ohne Rücksicht auf die römische Rechtswirklichkeit untersucht. Der fingierte Prozess mit Klagerede des Vaters und Verteidigung des Sohnes kommt nach *contradictio* des Sohnes gegen eine aussergerichtliche *abdicio* in Gang. Das *iudicium* entscheidet entweder in *disceptatio domestica* oder als staatliches Gericht (S. 33: *iudicem cognoscere*, Quint. *decl. min.* 322 — nicht verifizierbar; auch ein Kollegium, welches sich zur Beratung zurückzieht, ist erwähnt). Als Folgen der wirksamen *abdicio* sind die Verstossung aus dem Haus unter Ausschluss vom Familienkult genannt. Bisweilen wird der *abdicitus* von Dritten — wohl ohne Mitwirken des *paterfamilias* — adoptiert; einmal kauft der abdizierte Sohn seinen Vater später aus der Schuldknechtschaft los. Nach dem Tod des Vaters soll der *abdicitus* nichts erben. Die Rhetoren zitieren eine « *lex* » etwa: *abdicitus ne quid de bonis patris capiat*. Die Probleme, ob der *abdicitus* nach den rhetorischen Texten *sui iuris* wird oder ob er weiterhin zu den *sui heredes* seines Vaters zählt (Quint. *inst. or.* 3. 6. 102, « *inter liberos esse* »), hat der Autor auf später verschoben — das Versprechen löst er freilich S. 64-69 nicht voll ein. Zunächst galt es, den Quellenbefund der lateinischen Rhetorik einfach aufzunehmen.

Über den anschliessend eingebauten Abschnitt, die hellenistische Apokeryxis, ist bereits das Nötige gesagt. Hierauf lässt der Autor die Berichte der vorwiegend historischen Literatur über Fälle von *relegatio* und *abdicio* folgen. Gegen Düll, der in beiden Synonyma sieht, findet Wurm als Bedeutungsschwerpunkt des ersten Wortes eine « Verbannungs- », des zweiten eine « Verstossungshandlung » (S. 57); d.h. der *paterfamilias* konnte einen missratenen Sohn auf seine Güter weitab der *urbs* relegieren, oder die Beziehungen noch weiter abbrechen, ihm das *peculium* entziehen und das Haus verbieten (*abdicio*)⁽¹⁰⁾. Grundlage beider Massnahmen war die *patria potestas* (S. 62). Zumindest in der römischen « *πόλις* » des frühen 4. Jh. war die *relegatio* noch unter indirekter öffentlicher Kontrolle gestanden (s. den Fall des T. Manlius Torquatus, S. 49, der auch unter « Verfahren » zu berücksichtigen wäre); für die *abdicio* — und nur für sie — war « ein Hausgericht nichts Ungewöhnliches » (S. 63). Den literarischen Berichten, welche die konkrete Situation der Verbannung oder Verstossung vor Augen hatten, lag es ferne, die erbrechtlichen Konsequenzen dieser Massnahmen juristisch exakt wiederzugeben. Es ist deshalb nirgends auszuschliessen, dass der *paterfamilias* zusätzlich zur *abdicio* noch im Testament eine *exhereditatio* verfügt hat. Dieser Gesichtspunkt kommt etwas zu kurz; ansprechend, aber rein theoretisch, erwägt der Autor in verschiedenen Fallgruppen die weiten Gestaltungsmöglichkeiten des Prätors, den *filius abdicitus* vom Genuss der Erbschaft auszuschliessen (S. 61)⁽¹¹⁾.

⁽¹⁰⁾ Wie der Autor S. 63 N 48 gegen Düll und Wesener einwendet.

⁽¹¹⁾ Für das Problem, dass der *abdicitus* dennoch im Testament eingesetzt wurde (S. 61), ist nicht nur auf Quint. *inst. or.* 3. 6. 102 (s. dazu u.N. 12) sondern auch

In den bis jetzt besprochenen Abschnitten des zweiten Kapitels hat Wurm alle Voraussetzungen geschaffen, seine Hauptfrage zu beantworten: orientierten sich die Verfasser der lateinischen Abdikationsdeklamationen an griechischen oder römischen Rechtsvorstellungen? Wer der Arbeit bis hierher aufmerksam gefolgt ist, sieht bereits einen Kompromiss sich abzeichnen. In diesem wesentlichen Punkt ist die Untersuchung über Düll hinausgelangt, der bereits Albertonis These, die *abdicatio* der römischen Rhetorik entspreche völlig der Apokeryxis, erfolgreich widerlegt hatte. Doch war Düll in das andere Extrem verfallen; er sah die *abdicatio* als genuin römische Einrichtung und nur nach Grundsätzen des römischen Rechts erörtert. Wurm weist nach, dass nicht nur das Sujet sondern sogar ganze Fälle fast wörtlich aus dem hellenistischen Schulbetrieb übernommen sind (S. 64 f.). Bevor der Blick auf weitere Details gerichtet wird, ist vielleicht ein Gedanke über die Fragestellung der Arbeit hinaus angebracht. Die hier untersuchte Übernahme eines literarischen Themas von einer Sprache in die andere zu dem vorhin charakterisierten pädagogischen Zweck setzt eine weitgehende Übereinstimmung im Wertsystem der beteiligten Kulturkreise voraus. Gerade als Jurist kann man den antiken Literaten die Bewunderung darüber nicht versagen, wie selten sie sich bei der Behandlung ihrer so speziellen Verstossungsfälle doch im Netz einer bestimmten positiven Rechtsordnung verfangen. Bei der Berührung mit der fremden Rechtseinrichtung Apokeryxis scheint für die römische Rhetorik anfangs die « Denkmöglichkeit » das Hauptkriterium abgegeben zu haben: Wenn bei Seneca (*contr.* 6, 1) der Bruder dem *abdicatus* die halbe Erbschaft dafür verspricht, dass dieser die *contradictio* unterlässt (S. 69), so kann sich jeder gebildete Römer ein entsprechendes Testament des Vaters hinzudenken. Oder ist weiters eine Adoption des *abdicatus* ohne Mitwirken des *paterfamilias* wirklich unvorstellbar? Statt der *arrogatio* (S. 36) läge etwa eine vom Vater unwidersprochene *vindicatio* der *patria potestas* näher — der Gedanke, der *abdicatus* sei *sui iuris* geworden (S. 37), wird sich einem Römer in dieser Situation kaum aufgedrängt haben. Ebenso spricht die Tatsache, dass der *abdicatus* faktisch Geld erworben hat, mit dem er den Vater aus der Schuldknechtschaft befreit (*Calp. Fl. decl.* 14), in römischen Augen nicht denknotwendig für die *rechtliche* Vermögensfähigkeit des Verstossenen (S. 37). Dennoch mag dem Autor zuzustimmen sein, wenn er hinter diesen Stellen zumeist griechische Vorlagen vermutet. Er scheint die Texte aber über ihren Aussagewert hinaus in dogmatische Figuren gepresst zu haben.

Hat Wurm die soeben erwogene Stufe des « Denkmöglichen » nicht berücksichtigt, so sind seine Ausführungen über das allmähliche « Eindringen römischer Gedankengänge » (S. 68 f.) sicher beifallswert. Derartiges sieht er — ab Quintilian — in der Umformung des staatlichen *iudicium* in ein häusliches (in Anklang an die historische römische *abdicatio*), in der oben zitierten « *lex* » (S. 37) und in der Behandlung der *suus*-Frage (S. 35). Die « *lex* » möchte er als von den lateinischen Rhetoren « notfalls sogar erfunden » (S. 67) betrachten, um die automatische Enterbungswirkung der Apokeryxis in römische Kategorien umzusetzen. Zu denken gibt ihm aber die sehr spezielle Formulierung (*ne quid de bonis patris capiat*), derzufolge Düll sie als tatsäch-

auf *decl. min.* 374 zu verweisen. Nur dort kommt nämlich der wesentliche Gesichtspunkt, der *wahre Wille des Testators*, zur Sprache.

lich geltende Inkapazitätsvorschrift deutete. Wurm erwägt (S. 62), sie könnte sich auf « die Quintessenz der prätorischen Rechtsprechung » beziehen und somit « die Brücke von rhetorischer und historischer *Abdicatio* darstellen » (S. 77). Römisches Gedankengut gibt sie aber (trotz S. 62) ganz sicher wieder.

Über diese blosse « Adaptierung » der griechischen Vorbilder geht nur eine einzige der vorgelegten Stellen wirklich hinaus: Die Kontroverse um die *suus*-Eigenschaft in Quint. *inst. or.* 3. 6. 101 f., (S. 35) ist eine echte « Weiterentwicklung » des Themas auf römischrechtlicher Grundlage. Es handelt sich um den Streit zweier Brüder; einer war abdiciziert, aber dennoch im Testament des Vaters als Erbe eingesetzt worden⁽¹²⁾. Quintilian liefert beiden Streitteilen Argumente⁽¹³⁾. Der im Hause verbliebene Sohn soll sich darauf berufen, eine Rückkehr des Bruders in die Familie sei nicht möglich, weil der Vater nicht ohne (weitere) Kinder verstorben ist⁽¹⁴⁾. Von einer noch vorhandenen Sohneseigenschaft (so Wurm, S. 35) ist also zunächst gar nicht die Rede. Erst die Gegenargumentation des *abdicatus* fusst aus diesem Gedanken: trotz der *abdicatio* zähle er noch zu den *liberi*, weil sonst die *lex*, welche ihm die väterlichen *bona* versagt, überflüssig wäre; die *lex* verhindere nur die Intestaterbfolge⁽¹⁵⁾, entziehe dem *abdicatus* aber nicht die *Sohneseigenschaft*. Ob das rechtlich stichhältig ist, muss freilich dahingestellt bleiben. Die römischen Juristen beschäftigten sich leider nirgends mit diesem Thema, auch nicht mit einer entsprechenden *lex*. Gewiss ist die schwierige Stelle mit den eben vorgetragenen, aber auch des Autors, knappen Bemerkungen noch nicht ausreichend erklärt. Wurm hätte hier jedenfalls treffend demonstrieren können, wie die *lex*, welche sonst nur als Denkhilfe zur Überleitung der Apokeryxis in den römischen Bereich dient, Quintilian zu eigenständigem, römischem Fortdenken der Einrichtung inspiriert. Interessant ist auch die Verschmelzung der beiden Bereiche: das erste Argument ist nur aus der griechischen Apokeryxis zu verstehen, das zweite lässt ein aus historischer *abdicatio* und rhetorischer (?) *lex*

⁽¹²⁾ Der *abdicatus* will nach dem Tod des Vaters « *redire in familiam* ». Auf welchen Grund er sich hiefür stützt, ist nicht angegeben. In Übereinstimmung mit *decl. min.* 374 kommt wohl nur ein Testament des Vaters in Betracht (S. 35). In der (nur S. 67 einmal erwähnten) Parallelstelle hat der Vater den Sohn verstossen, weil dieser sich weigerte, den Tyrannen zu töten. Als Erben setzte er denjenigen ein, welcher den Tyrannen töte; der Sohn vollbringt nun die Tat. Die Schwierigkeit, dass der Vater — unrömisch — eine *persona incerta* als Erben einsetzt, vermeidet die knappe Sachverhaltsschilderung in der *inst. or.*; der « Denkmöglichkeit », der Sohn sei direkt eingesetzt worden, steht also dort nichts im Wege.

⁽¹³⁾ Der Text referiert nicht, wie Wurm, S. 35 f. u. 68, irrtümlich annimmt, Meinungen verschiedener *Rhetoren* — wie etwa in Juristenschriften Fachkollegen zitiert werden. Dem literarischen Genus entsprechend kann aus dem Text nicht entnommen werden, welche Meinung Quintilian in der *suus*-Frage nun wirklich vertritt: er argumentiert, um einen doppelten *status* aus ein und derselben *lex* zu demonstrieren, *pro* und *contra*.

⁽¹⁴⁾ Der Gedanke lautet, positiv ausgedrückt: Verstösst der Vater seinen *einzigsten* Sohn und sorgt nicht durch Adoptionstestament für das Weiterbestehen des οἶκος, wäre es denkbar, dass der Verstossene in diesem speziellen Fall in die Familie « zurückkehren » darf (vgl. die Rückkehr des in Adoption gegebenen Sohnes, um den väterlichen οἶκος fortzusetzen, Dem. 44). Nach römischem Recht wäre das dem Nichtverstossenen angebotene Argument völlig unverständlich.

⁽¹⁵⁾ Anders DÜLL (o. N. 2) 104 f.

kombiniertes Gebilde erkennen. Unbeantwortet bleiben in diesem Abschnitt auch die Fragen nach der Herkunft der *contradictio* des Sohnes, und des S. 33 erwähnten Einzelrichters.

Anschliessend (C IV) wendet der Autor sich der *querela inofficiosi testamenti* zu. Dass die Rhetorik hierin grosse Bedeutung hatte und die Argumente weithin denen der *abdicatio* entsprechen, ist unbestreitbar. Gegen die Meinung v. Woess' ⁽¹⁶⁾, die rhetorische Behandlung des Apokeryxis könne das Entstehen der Querel erklären, macht Wurm jedoch Bedenken geltend (S. 76). Wichtig scheint der S. 75 hergestellte Zusammenhang zwischen dem *color insaniae* und der δίκη (richtig: γραφή) παρανοίας: die oben geäusserte Vermutung, die altgriechische Apokeryxis sei durch diese Einrichtung indirekt kontrolliert worden, scheint hierin eine Stütze zu finden. Beidemal wird eine « Enterbung » mit dem Vorwurf des Wahnsinns bekämpft. Aus Quint. *inst. or.* 7. 4. 11 wird schliesslich vollends deutlich, dass das Thema der *abdicatio* der *schola* vorbehalten war, die Querel aber tatsächlich *in foro* verhandelt wurde (S. 75).

Über das augenfällig nur als Ausblick konzipierte dritte Kapitel soll hier nur summarisch berichtet werden. Die neben dem Reichsrecht existente volksrechtliche Apokeryxis hat ihren festen Platz in den Diskussionen dieser Forschungsrichtung. Dass der Autor nicht zu umfassender Gesamtschau ausholt, sondern die Quellen als « Einzelprobleme » lose aneinanderreihet, scheint im Rahmen seiner Arbeit vertretbar. In CI. 8. 46. 6 (Diocl. et Maxim., a. 288) sieht er (S. 80 f.) ein reichsrechtliches « Verbot » der Apokeryxis. Eine Reihe von Problemen wirft D. 45. 1. 132 pr. (Paul. 15 *Quaest.*) auf. Für Wurm steht nicht die Frage nach der Anerkennung der volksrechtlichen Adoption (υιοθεσία) im Vordergrund, sondern — mit Blick auf *P. Ox.* 9. 1206 (S. 85) — die Sicherungsmittel gegen die willkürliche Auflösung des Verhältnisses durch den Adoptivvater. Zum Syrisch-Römischen Rechtsbuch referiert der Autor die teilweise divergierenden Meinungen von Selb, Nörr und Yaron zu L. 3 (*emancipatio*), L. 9 (*exhereditio*) und L. 58 (*apoceryxis*). Wenig überzeugend — für den Rezensenten leider nicht nachprüfbar — scheint ein gegen alle neueren sprachkundigen Bearbeiter unternommener Rückgriff auf eine seinerzeit von Mitteis vertretene Textversion von L. 58, nach welcher die Verstossung des Adoptivsohnes (im Gegensatz zum natürlichen) strikt verboten sein sollte (S. 91). Einen Grund dafür, dass inmitten der römischrechtlichen Vorlage plötzlich ein Block rein hellenistischen Rechts querliege, hat der Autor nicht annähernd wahrscheinlich gemacht. Hier ist durch die Arbeit Selbs doch zumindest die Beweislast zu ungunsten des Volksrechts verschoben. Die Praxis der volksrechtlichen Apokeryxis im späten 6. Jh. zeigen die beiden berühmten *Papyri Cair. Masp.* I. 67097 v. D, und III. 67353: obwohl nach Nov. Just. 115 die völlige Enterbung zulässig gewesen sein musste, ist die Verstossung (formulärmässig) von einer Enterbung und Einsetzung auf den Pflichtteil (τὸ προκειμένον Φαλκίδιον) begleitet (S. 95). Der Vollständigkeit halber sind noch patristische Quellen angeführt, welche die Apokeryxis oder *abdicatio* teils historisch umreissen (S. 98), teils metaphorisch verwenden (S. 99-101).

Bevor man das Buch aus der Hand legt, lohnt sich vielleicht noch ein Blick in

⁽¹⁶⁾ *Das römische Erbrecht und die Erbanwärter* (1911) 191.

das Quellenregister: streng alphabetisch geordnet (über die Lemmata liesse sich streiten; die sonst gepflogene Trennung in « juristische » und « nichtjuristische » Texte wäre hier aber evident sinnlos) zieht fast die gesamte Reihe schriftlicher Informationsträger aus der Antike vorüber. Dass der Autor aus dem Blickwinkel seines Themas gezeigt hat, welche Weiten sich der Rechtsgeschichte eröffnen können, verdient Anerkennung. Wer mit Fragen der Apokeryxis oder mit den rechtlichen Problemen der *declamationes* in Berührung kommt, wird fortan das Bändchen mit Nutzen zu Rate ziehen.

Wien.

GERHARD THÜR